



Informationsblatt für die Antragstellung eines im Ausland erworbenen Weiterbildungsnachweises gemäß §§ 19, 19 a und 20 Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin

1. Für welche Fälle kann ein Antrag auf Anerkennung eines im Ausland erworbenen Weiterbildungsnachweises gestellt werden?

Dies gilt für:

- Weiterbildungsnachweise aus Drittstaaten
- Weiterbildungsnachweise aus Drittstaaten, die in einem Mitgliedsstaat der EU, in einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweiz anerkannt worden sind und
- EU-Weiterbildungsnachweise, die nach der EU-RL 2005/36/EG nicht automatisch anerkannt werden

2. Welche Unterlagen und Daten sind für die Antragstellung erforderlich?

Für die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise sind vom Antragsteller mit seinem Antrag folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen:

- die Approbation oder Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes,
- Kopie eines Identitätsnachweises (Personalausweis, Reisepass),
- eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und die bisherige Berufspraxis (Lebenslauf),
- Weiterbildungsnachweise ggf. samt Bescheinigungen über die Berufspraxis im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie
 - für den Fall, dass ein anderer Mitglieds-, EWR- oder Vertragsstaat einen Nachweis über eine Weiterbildung ausstellt, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle dieses Staates über eine dreijährige Tätigkeit im jeweiligen Fachgebiet
- ggf. eine schriftliche Erklärung, ob die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise bereits bei einer anderen Ärztekammer beantragt wurde oder wird.

Soweit die genannten Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind diese zusätzlich in Form einer durch einen öffentlich bestellten oder beeidigten **Übersetzer** oder Dolmetscher übersetzt vorzulegen.

3. Was ist unter dem Begriff „Innerbehördliche Gleichwertigkeitsprüfung“ zu verstehen?

Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung werden die eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die Gleichwertigkeit mit einer in der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin enthaltenen Bezeichnung (Facharzt-, Schwerpunkt-, und Zusatzbezeichnung) geprüft. Dazu wird die ausländische Weiterbildung mit der deutschen Weiterbildung mit dem Ziel verglichen, Übereinstimmungen bzw. Unterschiede festzustellen. Zu diesem Zweck werden die wesentlichen zu erwerbenden Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die Weiterbildungsdauer gegenübergestellt.



Wann ist der Weiterbildungsstand gleichwertig?

Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der hiesigen Weiterbildung nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung aufweist. Die Entscheidung hierüber fällt der zuständige Weiterbildungsausschuss.

Wann liegen wesentliche Unterschiede vor?

Wesentliche Unterschiede zwischen der hiesigen und der absolvierten Weiterbildung liegen vor, wenn

- a) die nachgewiesene Weiterbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der durch diese Weiterbildungsordnung festgelegten Weiterbildungsdauer liegt (gilt nur für Facharztweiterbildungen)
- b) sich die Dauer der nachgewiesenen Weiterbildung gegenüber der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung deutlich unterscheidet (gilt nur für Zusatz-Weiterbildungen)

oder

- c) in der nachgewiesenen Weiterbildung Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten fehlen, deren Erwerb eine wesentliche Voraussetzung für die beantragte Bezeichnung sind

Was passiert, wenn der Weiterbildungsgang gleichwertig ist?

Ergibt die Gleichwertigkeitsprüfung, dass keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Weiterbildungsgängen vorliegen, erhält der Antragsteller mit EU- bzw. Drittstaaten-Weiterbildungsnachweisen eine Anerkennungs-Urkunde über eine nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammern Berlin zu führende Bezeichnung (ohne Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung).

Was passiert, wenn der Weiterbildungsgang wesentliche Unterschiede aufweist?

Wenn wesentliche Unterschiede vorliegen, müssen diese durch eine Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden, bevor eine Anerkennungs-Urkunde erteilt werden kann.

Was ist unter „Ausgleichsmaßnahmen“ zu verstehen?

a) Ausgleichsmaßnahmen durch Berufspraxis

Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden, die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis in einem Mitglied-, EWR-, Vertrags- oder Drittstaat erworben wurden.

► Sind die wesentlichen Unterschiede durch einschlägige Berufspraxis ausgeglichen, erhält der Antragsteller mit EU- bzw. Drittstaaten-Weiterbildungsnachweisen eine Urkunde



über eine nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammern Berlin zu führende Bezeichnung (ohne Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung).

b) Ausgleichsmaßnahmen für Antragsteller mit Drittstaaten-Weiterbildungsnachweisen

Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die nicht durch einschlägige Berufspraxis ausgeglichen werden können, wird nachdem alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, ein **Bescheid** je nach Art und Umfang der festgestellten theoretischen und praktischen Defizite erstellt:

- Liegen keine maßgeblichen praktischen Defizite vor, erfolgt die Zulassung zur **Kenntnisprüfung**.
- Liegen maßgebliche praktische Defizite vor (z. B. fehlende Erfahrungen in für das Fachgebiet relevanten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden), die nicht durch einschlägige Berufspraxis ausgeglichen werden, kann als Ausgleichsmaßnahme eine wenigstens 6monatige Weiterbildungszeit bestimmt werden. Der Antragsteller wird in diesem Fall zur Kenntnisprüfung zugelassen, kann aber erst zur Prüfung antreten wenn er die entsprechend festgelegte Weiterbildungszeit absolviert hat.

c) Ausgleichsmaßnahmen für Antragsteller mit EU-Weiterbildungsnachweisen oder mit Drittstaatennachweisen, die durch einen EU-Staat anerkannt worden sind

Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die nicht durch einschlägige Berufspraxis ausgeglichen werden können, wird hierüber ein **Bescheid** verbunden mit der Zulassung zur **Eignungsprüfung** erteilt. Hierin werden die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten mitgeteilt, in denen wesentliche Unterschiede bestehen und auf die sich die **Eignungsprüfung** erstrecken soll.

4. Was ist im Fall einer Prüfung zu beachten?

Was ist eine Eignungsprüfung?

Die Eignungsprüfung darf sich nur auf diejenigen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erstrecken, in denen wesentliche Unterschiede bestehen. Es handelt sich um eine sogenannte „Defizitprüfung“.

Was ist eine Kenntnisprüfung?

Die Kenntnisprüfung kann sich wie die Facharztprüfung auf alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte erstrecken. Es handelt sich um eine sogenannte „Vollprüfung“.

Welche Vorschriften gelten für die Eignungsprüfung und für die Kenntnisprüfung?

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Weiterbildungsordnung mit folgender Ausnahme. Die Prüfung kann nur bestanden oder nicht bestanden werden. Es können keine Auflagen erteilt werden.



5. Welche Gebühren werden für die Bearbeitung des Antrages von der Ärztekammer Berlin erhoben?

Die Gebühren für die Anerkennung von in Drittstaaten erworbenen Qualifikationen betragen von 550,- € bis zu 1.500,- €. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Aufwand für die Bearbeitung des Antrages im Hinblick auf die Dokumentenprüfung (350,- € bis 600,- €), die Gleichwertigkeitsanalyse (200,- € bis 600,- €) und eine gegebenenfalls erforderliche Prüfung (300,- €).

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin ist auf der Internetseite www.aerztekammer-berlin.de veröffentlicht und kann unter dem Menüpunkt Ärzte → Recht → Rechtsgrundlagen → 4.4 Gebührenordnung eingesehen werden.

Die Anerkennung von EU-Weiterbildungsnachweisen ist gebührenfrei.